



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

14. JULI 1989

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

SALZBURGER LANDESREGIERUNG	
31	GE/989
Datum: 17. JULI 1989	
Verteilt: 21 Juli 1989	

*H. Kleinigrauber*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Hueber*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und  
Familie

Radetzkystr. 2  
1030 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)	Chiemseehof	
0/1-1045/27-1989	☎ (0662) 80 42 Durchwahl	Datum
	2285	14.7.1989
	Mag. Uta Franzmair	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G);  
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 03 4751/2-II/4/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Großprojekte begrüßt. In diesen Fällen soll eine auch wissenschaftlich fundierte umfassende Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt stattfinden, deren Ergebnisse die Grundlage für eine sachliche Diskussion zwischen Befürwortern und Gegnern des Projektes sowie für die in weiterer Folge zu treffenden behördlichen Entscheidungen bilden sollen.

Der Gesetzentwurf in der nunmehr vorliegenden Form, stellt zwar einen Fortschritt gegenüber den bisherigen dar. Er begegnet jedoch trotzdem noch erheblichen Bedenken aus föderalistischer Sicht, und zwar sowohl aus dem Gesichtspunkt zu weitgehender Eingriffe in den Verantwortungsbereich der Länder wie auch wegen seiner finanziellen Auswirkungen für die Länder.

1. Verfassungsrechtliche Konzeption:

Für eine sachgerechte Lösung der Umweltverträglichkeitsprüfung,

- 2 -

die sich auf die unvermeidlichen Eingriffe in die Landeskompetenzen beschränkt und als solche auch für das Land akzeptabel sein kann, könnte folgendes Konzept eine Grundlage bilden:

Das Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung wäre auch im selbständigen Wirkungsbereich des Landes im wesentlichen nicht anders zu gestalten wie im Bundesentwurf konzipiert. Es soll daher einheitlich, also bundesgesetzlich festgelegt werden. Dafür wäre rücksichtlich sowohl der Bundes- wie auch der Landeskompetenzen eine einwandfreie kompetenzrechtliche Grundlage zu schaffen. (Eine solche erscheint notwendig, weil weder der Bund noch die Länder in der Lage sind, eine ganzheitliche, alle Gesichtspunkte des Umweltschutzes einschließende Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen. Daß die durch die vorgeschlagene Änderung des Art. 11 Abs. 2 B-VG erfolgende Kompetenzübertragung zu Lasten der Länder in den Erläuterungen des Entwurfes als bloße Ergänzung zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten deklariert wird, muß strikte abgelehnt werden.) Von einer solchen neuen Bundeskompetenz dürfte die Kompetenz zur Regelung nicht erfaßt sein, bei welchen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und welche Behörde hierfür zuständig ist. Die Festlegung der Vorhaben wie auch der Zuständigkeiten hat der jeweilige Materiengesetzgeber festzulegen. Vorweg sollte hierüber eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung abgeschlossen werden, worin auch die Verpflichtung der Vertragsparteien aufzunehmen wäre, daß die für die Entscheidung über die Projekte zuständigen Behörden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den jeweils für sie geltenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen haben.

## 2. Finanzrechtliche Bemerkungen:

Der Gesetzentwurf sieht den Landeshauptmann als zentrales Organ für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und das Bürgerbeteiligungsverfahren vor. In den Erläuterungen des Entwurfes werden nur die Kosten erwähnt, die dem Bund aus einem zusätzlichen Personalaufwand im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und im Bereich des Umweltbundesamtes entstehen. Demgegenüber wird der Mehraufwand für die

Länder ein Vielfaches betragen, was gleichfalls zu nennen wäre, soll nicht eine falsche Einschätzung der Kosten des Gesetzes hervorgerufen werden. Davon abgesehen, kann dem Gesetzesvorhaben aus finanzieller Sicht nur zugestimmt werden, wenn garantiert wird, daß die dem Land daraus entstehenden Mehraufwendungen vom Bund ersetzt werden oder sonst gewährleistet wird, daß keine neuen finanziellen Mehrbelastungen für das Land entstehen. Hiezu wird im einzelnen vorgeschlagen:

- a) Miteinbeziehung der Kosten der Veröffentlichung gemäß § 6 in die Kosten des Projektwerbers;
- b) Miteinbeziehung der Kosten des Personal- und Amtssachaufwandes im Rahmen der Vollziehung durch den Landeshauptmann sowie der Veröffentlichung gemäß § 11 in den pauschalierten Beitrag von 0,4 % oder einen im Sinne einer besser gesicherten Finanzierung entsprechend höher angesetzten Prozentsatz der Projektskosten;
- c) Im Zusammenhang mit den im § 3 Abs. 3 und 4 des Entwurfes angeführten Art. 12 B-VG-Materien wäre es möglich, daß mit den pauschalierten 0,4 % der gesamten Projektskosten nicht das Auslangen gefunden werden kann. Der über § 14 Abs. 2 daraus resultierende Fehlbetrag stellt für das Land jedenfalls einen Zweckaufwand dar, weshalb mit Nachdruck auf die Verhandlungspflicht des Bundes gemäß § 5 Abs. 1 FAG 1989 verwiesen wird.

Unbeschadet dieser Ausführungen wird zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt:

1. Zu Artikel I:

Zu § 2:

Die Vor- und Nachteile von Standort- oder Trassenvarianten sollen in jedem Fall dargelegt werden, nicht nur bei gesetzlichen Enteignungsmöglichkeiten, es sei denn, es hat eine gesonderte Raumverträglichkeitsprüfung stattgefunden, wonach die Eignung des Standortes oder der Trassenvariante feststeht.

Zu § 3:

Grundsätzlich wird festgehalten, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung nur bei Projekten, die auf Grund ihrer Dimension oder ihrer besonderen Auswirkungen auf die Umwelt eine über die einzelnen Gesichtspunkte hinausgehende ökologische Betrachtungsweise erfordern, eingeführt werden sollte. In diesem Sinn sollte die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die im Anhang I der EG- Richtlinie über die UVP enthaltenen Vorhaben beschränkt werden. Da stets auch Verfahren nach Vorschriften der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft Bund bzw. Land durchzuführen sein werden, sollten die Vorhaben in einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung vorweg festgelegt werden. (Systematisch hätte die Festlegung sodann im jeweiligen Materiengesetz oder wenigstens in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes zu erfolgen.) Die Umweltverträglichkeitsprüfung soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Bindung an ein "herkömmliches" Verwaltungsverfahren steht dem Erfordernis größtmöglicher Flexibilität entgegen.

## Im einzelnen:

Die im Abs. 4 enthaltenen Ausdrücke "Kommassierungen" und "Meliorationen" werden weder im Flurverfassungsgesetz 1951 noch im Salzburger Ausführungsgesetz (FLG 1973) verwendet. Offensichtlich ist unter "Kommassierung" die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gemeint, die im I. Abschnitt des Grundgesetzgesetzes geregelt wird. Unter "Meliorationen" werden normalerweise Entwässerungsmaßnahmen verstanden. Es kann sich daher bei "Meliorationen" nur um gemeinsame Maßnahmen bzw. Anlagen handeln, die im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens über Anordnung der Agrarbehörde von der Zusammenlegungsgemeinschaft durchzuführen bzw. zu errichten sind. Die veralteten Begriffe wären daher durch den heutigen Gesetzen entsprechende zu ersetzen.

Hinsichtlich der Regelung des Abs. 6 muß darauf hingewiesen werden, daß diese einerseits nicht für landesgesetzlich geregelte Verfahren gelten kann. Die Formulierung hätte dies zum

Ausdruck zu bringen. Andererseits würde es auch nicht verstanden werden, wenn landesrechtliche Entscheidungen vor Abschluß der UVP erfolgen müssen (Entscheidungspflicht nach AVG -1950 bzw. Rechtserwerb durch Verschweigung in materiellrechtlichen Bestimmungen z.B. § 20 Salzburger Naturschutzgesetz 1977) oder umgekehrt eine Entscheidung nach bundesrechtlichen Vorschriften vor einer UVP, die landesrechtlich vorgesehen ist. Auch aus diesem Grund sollte die notwendige Koordination über eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung erfolgen.

Ungeregelt bleibt der Fall, was zu geschehen hat, sollte entgegen dieser Bestimmung noch vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Bewilligung oder Kenntnisnahme nach bundesrechtlichen Vorschriften erfolgen. Hier müßte die Möglichkeit der Nichtigerklärung solcher Rechtsakte gemäß § 68 Abs. 4 AVG 1950 geschaffen werden.

Zu § 4:

Abs. 1 trägt den Besonderheiten eines Zusammenlegungsverfahrens nicht Rechnung. Ein Grundzusammenlegungsverfahren wird nicht von den Parteien unter Vorlage eines Projektes beantragt, sondern von der Agrarbehörde mit Verordnung eingeleitet. Das Verfahren selbst ist durch einen Stufenbau gekennzeichnet. Bei Einleitung des Verfahrens sind daher weder die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen bekannt noch wie die neuen Grundabfindungen gebildet werden. Als "Projektwerber" kommt auch keine Partei in Frage, sondern die Agrarbehörde, die den Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen sowie den Zusammenlegungsplan zu erlassen hat.

Zu § 5:

Zu der im Abs. 1 getroffenen Regelung ist festzuhalten, daß sich die Abweisung oder Zurückweisung aus Verfahren ergeben könnte, die zwar für die Realisierung des konkreten Vorhabens durchzuführen sind, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind. Die Feststellung des Kreises der beteiligten Behörden hat

- 6 -

ja erst zu dem im § 6 genannten Zeitpunkt zu erfolgen. Hier müßte sicherlich der Verfahrensablauf geändert werden.

Offen bleibt auch die Frage, von wem die Abweisung auszusprechen ist (von der UVP-Behörde oder von der zuständigen Vollzugsbehörde, aus deren Rechtsvorschrift sich die Abweisung oder Zurückweisung ergibt)?

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß der Landeshauptmann nach Einbringung der Umweltverträglichkeitserklärung innerhalb von acht Wochen auf Antrag der im Abs. 1 genannten Organe dem Projektwerber die "Vorlage weiterer Angaben" vorzuschreiben hat. Gerade eine sehr umfangreiche und komplexe Prüfung bringt es mit sich, daß erst nach einer längeren Vertiefung und Auseinandersetzung mit der Sache sich die Notwendigkeit zur Vorlage von ergänzenden Erhebungen, Daten und Unterlagen ergeben wird. Eine Befristung auf acht Wochen ist in diesem Zusammenhang daher nicht einsichtig und unzumutbar. Grundsätzlich muß gewährleistet bleiben, daß zu jedem Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens, sofern eine Notwendigkeit besteht und dies nicht unverhältnismäßig ist, solche ergänzende Unterlagen verlangt werden können.

#### Zu § 6:

Hinsichtlich der im Abs. 1 vorgesehenen Feststellungen der beteiligten Behörden, welche sich jedenfalls nur auf bundesrechtlich genehmigte Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren sowie Anzeigen beziehen können, müßte gewährleistet bleiben, daß dieser Akt nur deklarative, nicht aber konstitutive Wirkung hat.

Mit der im Abs. 2 vorgesehenen Einschaltung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wurde ein unüblicher Weg gewählt, weil damit eine andere Behörde als jene, die das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen hat, für wesentliche Verfahrensmaßnahmen zuständig ist.

In diesem wesentlichen Verfahrensschritt steckt nämlich einerseits eine erste Beurteilung, welche Gemeinden von den Auswir-

kungen des Vorhabens berührt werden können, andererseits aber auch die Gefahr des Vorwurfs einer unzureichenden Information der Bevölkerung. Bekannt sind Anschuldigungen, wonach die Antragsunterlagen in zu geringer Stückzahl oder in zu wenigen Gemeinden zur Einsicht aufgelegt wurden.

Auch ist nicht geklärt, wie vorzugehen ist, wenn sich das Vorhaben bzw. die Auswirkungen auf Bereiche erstrecken, die zwei oder mehr Bezirksverwaltungsbehörden berühren oder Landesgrenzen überschreiten.

Zuständig für die Verfahrensmaßnahmen sollte die Behörde sein, die die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen hat.

Die Bestimmung des Abs. 3 regelt gemeinsam mit den §§ 10 Abs. 3 Z. 1 und 11 Abs. 2 des Entwurfes die Bürgerbeteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Verbindung wird auch im Sinne der einleitenden Ausführungen als zweckmäßig erachtet. Durch sie wird eine möglichst frühzeitige Auseinandersetzung der betroffenen Bevölkerung mit dem Projekt ohne wesentliche verfahrensmäßige Einschränkung und auf sachlicher Information beruhend ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, daß die hier vorgesehene Bürgerbeteiligung an die Stelle der für das AVG 1950 geplante treten soll. Dieses Modell scheint in verschiedener Hinsicht zweckmäßiger zu sein als jenes: es ist weniger formalisiert, enthält die Beiziehung von Experten und läßt so eine umfassendere Betrachtung des Projektes zu. Außerdem ist von Vorteil, daß allfällig noch vorkommende Formfehler bei der Durchführung der UVP das Bewilligungsverfahren nicht mehr belasten.

#### Zu § 8:

Die im Abs. 1 verpflichtend vorgesehene Einbeziehung des Umweltbundesamtes bei der Bestellung von Sachverständigen durch den Landeshauptmann und der Ausschluß von Amtssachverständigen sowie die Einräumung der Möglichkeit, weitere Sachverständige bei Vorhaben von bundesweiter Bedeutung durch das Umweltbundesamt zu bestellen, werden strikte abgelehnt. Denkbar wäre ein auf bundesweit bedeutsame Vorhaben beschränktes Anhörungsrecht



- 8 -

der Bundesumweltanwaltschaft. Ansonsten könnte eine Anhörungsmöglichkeit der Landesumweltanwaltschaft festgelegt werden, zumal gemäß § 5 Abs. 1 der Landeshauptmann auch Organen, die vom betreffenden Bundesland mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Schutzes der Umwelt wahrzunehmen, eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln hat.

Ob entsprechend qualifizierte nichtamtliche Sachverständige in der erforderlichen Anzahl (z.B. dürfen Ziviltechniker nur auf ihren speziellen Fachgebieten tätig sein) in der nach den Zielsetzungen des Entwurfes für das Verfahren zur Verfügung stehenden kurzen Zeit verfügbar sind, ist eher zu bezweifeln. Auch wird sich die überwiegende Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger zu einer Tätigkeit im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren auf der Kostenseite entsprechend auswirken.

Zu § 9:

Im Abs. 2 müßte jedenfalls eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht der Projektgruppe in der Weise erfolgen, daß diese in weiterer Folge nicht auch gegenüber den Sachverständigen der Behörde besteht, die in den einzelnen Verfahren für diese tätig werden.

Die im Abs. 3 erfolgte Anführung des § 6 Abs. 1 ist nicht plausibel, da nach dieser Gesetzesstelle keine Stellungnahmen zu erwarten sind.

Zu § 10:

Gemäß Abs. 1 haben die Mitglieder der Projektgruppe möglichst rasch ihre Teilgutachten zu erstellen und dann ein gemeinsames Umweltverträglichkeitsgutachten abzugeben.

Die Entwurfsfassung stellt in sehr vereinfachender Weise dar, was die Projektgruppe zu leisten hat. Nun kann durchaus der Fall eintreten, daß sich Bewertungen einzelner Gutachter sowie die von diesen vorgeschlagenen Maßnahmen einander widersprechen. Daß es zu Meinungsverschiedenheiten kommen wird, ist umso wahrscheinlicher, als - wie aus den Erläuterungen hervorgeht

und als Aufgabe der UVP im § 2 angeführt ist - Alternativen zum Vorhaben an sich sowie alternative Gestaltungsmöglichkeiten bis hin zur Nullvariante geprüft werden sollen. Wie Meinungsunterschiede innerhalb der Projektgruppe zu behandeln sind (z.B. Mehrheits- und Minderheitsbericht) müßte unbedingt geklärt werden. Ebenso fehlt die Stelle eines Koordinators innerhalb der Projektgruppe.

Generell ist hiezu festzuhalten, daß es zu Vorhaben immer positive und negative Aspekte geben wird. Dies läßt die Vermutung nahe liegen, daß es kaum "koordinierte" Gutachten geben können wird. Bisher hatte deshalb letztendlich immer die Behörde die Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen und Meinungen zu treffen. Zur Überlegung wird hier gestellt, ob die Auseinandersetzung mit den Antragstellern, den Parteien und sonstigen Betroffenen sowie den Bürgerinitiativen nicht zu einem Zeitpunkt erfolgen sollte, wo deren Aspekte von den Sachverständigen noch in das UVP-Gutachten eingebaut werden könnte.

Die öffentliche Diskussion mit dem vorgenannten Personenkreis wäre demnach nach einer ersten Prüfung der Umweltverträglichkeitserklärung durch die Sachverständigen anzusetzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, daß zum Vorhaben vorliegende fachliche Gutachten mitzuberücksichtigen sind.

Dies ist sicher zweckmäßig und auch notwendig. Es sollte jedoch eine Eingrenzung in der Weise erfolgen, daß dies nur für Gutachten gilt, soweit sie noch aktuell und zum Zeitpunkt der Erstellung des UVP-Gutachten bekannt sind.

#### Zu § 11:

Im Abs. 1 wird angeführt, daß das fertige Umweltverträglichkeitsgutachten unverzüglich den im § 6 Abs. 1 genannten Behörden sowie der Staatsdruckerei zu übermitteln und von dieser ehestmöglich zu veröffentlichen ist.

Unklar ist, wer die Stückzahl der zu veröffentlichenden Exemplare festlegt, und wer den Auftrag zur Drucklegung überhaupt erteilt? Offen bleibt auch, bei wem das Umweltverträglichkeits-

- 10 -

gutachten erworben werden kann (über die zuständige UVP-Behörde oder direkt bei der Staatsdruckerei)?

Laut Abs. 2 hat der Landeshauptmann die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb von 4 Wochen ab der Veröffentlichung im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermines vorzustellen.

Es ist unüblich, daß sich Verfahrensanordnungen aus einem Termin ergeben, der hier im konkreten Fall durch eine Handlung der Staatsdruckerei festgelegt wird.

Unüblich ist auch, daß die UVP-Behörde nicht selbständig den Erörterungstermin ausschreibt, sondern dies wieder durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hätte, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll.

Zu fordern ist, daß hier die Stellung des Landeshauptmannes als verfahrensleitende Behörde auch für die Aufgaben aus Abs. 1 und 2 eindeutig klargestellt wird.

Generell scheint die Zeit von vier Wochen viel zu knapp bemessen, um alle bekannten Interessenten über den Erörterungstermin zu verständigen bzw. allenfalls mit notwendig beizuziehenden Personen eine Terminvereinbarung treffen zu können.

Daß bei dem Erörterungstermin die Mitglieder der Projektgruppe nur tunlichst zuzuziehen sind, ohne daß eine Verpflichtung hiezu besteht, geht an den Erfordernissen der Realität vorbei. Grundsätzlich ist es undenkbar, daß ein Vorhaben ohne die Sachverständigen erörtert wird, die auch eine Beurteilung zu diesem Vorhaben abgegeben haben.

#### Zu § 12:

Die im Abs. 3 vorgesehene Entscheidungskonzentration im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung läßt nach wie vor eine gewisse Schwachstelle des gesamten Entwurfes offen, die darin besteht, daß zwar die Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt eine materienübergreifende Begutachtung unter Berücksichtigung summativer und synergistischer Wirkungen darstellt, die Entscheidung der Behörde (Behörden) selbst im eigentlichen Ver-

waltungsverfahren jedoch trotz der im § 12 Abs. 1 des Entwurfes normierten Berücksichtigungspflicht der UVP sich letztlich nur an den materiell-rechtlichen Vorschriften der betreffenden Verwaltungsmaterie (-materien) orientieren kann. Dies könnte im Einzelfall auch dazu führen, daß trotz einer insgesamt eher negativen UVP eine Versagung der Genehmigung (Genehmigungen) rechtlich nicht möglich ist.

Verfassungsrechtliche Probleme werden im Hinblick auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Baurecht gesehen. Eine Verfahrenskonzentration erscheint aber nur sinnvoll, wenn sie auch die baurechtlichen Belange miteinschließt.

Die hier vorgesehene Entscheidungsfrist von 3 Monaten ab Fertigstellung der Niederschrift über den Erörterungstermin wird in vielen Fällen realistischerweise nicht eingehalten werden können und ist daher zu kurz angesetzt. Dies schon im Hinblick auf eventuelle Zusatzbegutachtungen und allenfalls auch Projektänderungen, deren Notwendigkeit sich aus dem UVP-Verfahren ergeben hat.

Ebenso ist es nicht verständlich, daß der Anknüpfungspunkt für die Berechnungsfrist in einem Fall der Zeitpunkt der Fertigstellung der Niederschrift, im anderen Fall die Zustellung der Niederschrift über den Erörterungstermin ist.

Weiters ist bekannt, daß der Zeitpunkt der Zustellung für die einzelnen Empfänger unterschiedlich sein kann. Folge davon ist, daß bei einer Anknüpfung daran eine völlige Unsicherheit darüber besteht, wann die Entscheidungsfrist abläuft. Der hier normierte Anknüpfungspunkt ist somit zusätzlich völlig ungeeignet.

#### Zu § 13:

Die Einräumung der Rechtsmittelbefugnis obliegt dem jeweiligen Materiengesetzgeber. Soweit es sich hiebei um eine für den Bundesbereich materiellrechtliche Vorschrift handelt, wird vorgeschlagen, den Umweltschutzorganisationen der Länder anstelle von gesamtösterreichischen Natur- und Umweltschutzorganisationen Rechtsmittelbefugnis einzuräumen.

Zu § 14:

Zunächst sollte die Kostenrefundierung auch für den Fall eines Abbruchs der UVP vorgesehen werden.

Desweiteren wird bezweifelt, daß ein Kostenbeitrag des Projektwerbers in der Höhe von 0,4 % der Projektskosten einer UVP einen adäquaten Beitrag darstellt. Vor allem der Verwaltungsaufwand für die Durchführung einzelner Umweltverträglichkeitsprüfungen wird ein erheblicher sein. Dies trifft insbesondere auch auf diejenigen Kosten zu, die als Honorare an die beizuziehenden Gutachter zu bezahlen sein werden. Bei kritischen Vorhaben - und um solche würde es sich im wesentlichen handeln - wird die Beiziehung von Gutachtern im Universitätsrang, allenfalls auch von Gutachtern ausländischer Universitäten, oftmals unumgänglich sein.

Ebensowenig werden mit dieser Regelung die Besonderheiten des Agrarverfahrens berücksichtigt, und es müßte hiernach die Agrarbehörde als Projektwerber auch für die Kosten aufkommen.

2. Zu Art. II:

Der vorliegende Entwurf sieht im § 25 Eisenbahngesetz 1957 erstmals im Eisenbahngesetz den Begriff "Nachbar" vor.

Damit ergeben sich folgende Fragen:

1. Wer ist als Nachbar im Sinne des § 35 Abs. 2 leg. cit. anzusehen? Drei denkbare Möglichkeiten erweisen nach ha. Ansicht eine nähere Definition dieses Begriffes als erforderlich:

- Nachbarn sind die Eigentümer der (vom Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich) betroffenen Liegenschaften (§ 34 Abs. 4 leg. cit.).

Diese Auslegung erschiene schon im Hinblick darauf, daß allfällige Bestandnehmer nicht von ihr umfaßt wären, nicht der Intention des Entwurfes zu entsprechen.

- Nachbarn sind die unmittelbaren Anrainer (siehe Krzizek, Nachbarrecht, S. 61), also diejenigen, deren Liegenschaften an das vom Bauvorhaben betroffene Grundstück unmittelbar angrenzen.

- Nachbarschaft bedeutet ein räumliches Naheverhältnis, das nicht deckungsgleich ist mit der Anrainerschaft (Stolz-lechner-Wendl-Zitta, die gewerbliche Betriebsanlage, S. 76).

Die zuletzt angeführte Auslegung orientiert sich am Gewerbe-recht insoferne, als "subjektive öffentliche Nachbarrechte" dementsprechend insoweit vorliegen können, als der Einflußbe-reich der Anlage reicht" (a.a.O.).

Damit stellt sich gleich die zweite Frage:

## 2. Haben die Nachbarn Parteistellung?

Nach dem Entwurf ist dies offenbar nicht der Fall, da jene Be-stimmung des § 35 Abs. 4, welche die Parteistellung regelt, un-berührt bleibt.

Dies würde ein amtswegiges Wahrnehmen von allfälligen Belästi-gungen und die Zurückweisung schriftlicher Nachbareinwendungen mangels Parteistellung bedeuten.

Somit erscheint auch eine Änderung des § 35 Abs. 4 erforder-lich.

Sollte Nachbarn eine Parteistellung eingeräumt werden, scheint es zudem erforderlich zu sein, auch eine Aussage über deren Parteistellung im Verfahren betreffend die Betriebsbewilligung zu tätigen (siehe § 356 Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung 1973).

Ohne entsprechende Klarstellungen sind in künftigen eisenbahn-rechtlichen Bauverfahren mit Sicherheit Probleme zu erwarten.

Diese Aussagen gelten sinngemäß für die vorgesehene Änderung des § 71 Luftfahrtgesetz.

## 3. Zu Art. III:

Der im § 1 Abs. 1 angegebene Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erscheint für Vorhaben, die bereits in der Planung gediehen sind, zu früh, da mit der Einführung des Gesetzes markante Veränderungen der bisherigen Projekts- und Verfahrensabläufe verbunden sein können. Für diese Vorhaben wäre das Gesetz frühestens am 1. Jänner 1991 anzuwenden.

#### 4. Zu Anhang I:

Die im Anhang I festgesetzten Grenzwerte, bei deren Überschreitung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, erscheinen teilweise auch als zu hoch angesetzt. So ist beispielsweise nicht einzusehen, warum bei Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von Kohle und bituminösem Schiefer sowie bei Trokkendestillation von Kohle erst ab einer Tagesleistung von 500 Tonnen eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen soll.

Demgegenüber werden die im § 3 Z. 8 angesetzten Grenzwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung bzw. Erweiterung im wasserrechtlichen Verfahren als zu gering eingeschätzt: Auch bei Kraftwerken mit mehr als 3 MW handelt es sich noch um Kleinkraftwerke, deren Errichtung eine aufwendige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht rechtfertigt.

Nach Z. 8 soll auch die Erweiterung von Anlagen zur Papier-, Zellstoff- und Zelluloseerzeugung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zugeführt werden. Dazu ist zu bemerken, daß bereits anlagentechnische Änderungen ohne gravierende gewässerökologische Auswirkungen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen (§ 32 Abs. 2 lit. a Wasserrechtsgesetz). Es wäre unvertretbar, in allen diesen Fällen einer bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für die Erweiterung solcher Anlagen bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Begriff der "Erweiterung" von Anlagen dieser Art im Rahmen des Anhangs I des UVP-Gesetzes bedarf daher einer Ergänzung durch die Festlegung einer dem Aufwand der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäßen Schwelle.

Die Einbeziehung der Errichtung oder Erweiterung von Deponien für gefährliche Abfälle in die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von wasserrechtlichen Verfahren widerspricht dem erst kürzlich vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ausgedachten Entwurfes eines Abfallwirtschaftsgesetzes. Nach dessen § 14 Abs. 1 soll die Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage (wozu nach den Begriffsbestimmungen des Entwurfes auch

- 15 -

Deponien gehören) einer Genehmigung nur mehr nach dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen, die ihrerseits die nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen und damit auch die wasserrechtliche Bewilligung einschließen soll.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor